

# **BGer 8C 516/2017 vom 6. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_516\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_516_2017)

FR: TF 8C 516/2017 du 6 février 2018

IT: TF 8C 516/2017 del 6 febbraio 2018

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig ist der Rentenanspruch der Versicherten ab 1. Dezember 2015.

### **E. 2.1**

Die SWICA bejahte gestützt auf das beweiskräftige SMAB-Gutachten einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG und verneinte in Bezug auf die über den 30. November 2015 hinaus geklagten Beschwerden deren Unfalladäquanz.

### **E. 2.2**

Auch die Vorinstanz stellte auf das SMAB-Gutachten ab. Sie schloss jedoch daraus, die SMAB-Gutachter hätten die im Wesentlichen unveränderten Befunde lediglich in Bezug auf deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit abweichend beurteilt. Weder in gesundheitlicher noch in erwerblicher Hinsicht sei im massgebenden Vergleichszeitraum eine anspruchserhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten. Zudem sei die implizite Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges bei ursprünglicher Rentenzusprache jedenfalls nicht als zweifellos unrichtig in Wiedererwägung zu ziehen.

### **E. 3**

Für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades ( BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114) sind hier in zeitlicher Hinsicht unbestritten diejenigen tatsächlichen Verhältnisse massgebend, welche einerseits bei Rentenzusprache 2001/2002 und andererseits bei Erlass des Einspracheentscheides vom 23. März 2016 ( BGE 130 V 445 E. 1.2 S. 446 mit Hinweisen) rechtserheblich waren.

#### **E. 4.1**

Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus ( Art. 6 Abs. 1 UVG ). Der Unfallversicherer haftet jedoch für einen Gesundheitsschaden nur insoweit, als dieser nicht nur in einem natürlichen, sondern auch in einem adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht ( BGE 129 V 177 E. 3 S. 181). Dabei spielt die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers im Bereich organisch objektiv ausgewiesener Unfallfolgen praktisch keine Rolle, da sich hier die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt ( BGE 134 V 109 E. 2 S. 111 f.; 127 V 102 E. 5b/bb S. 103). Objektivierbar sind Untersuchungsergebnisse, die reproduzierbar sind und von der Person des Untersuchenden und den Angaben des Patienten unabhängig sind. Von organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen kann somit erst dann gesprochen werden, wenn die erhobenen Befunde mit apparativen/bildgebenden Abklärungen bestätigt wurden und die hiebei angewendeten Untersuchungsmethoden wissenschaftlich anerkannt sind ( BGE 138 V 248 E. 5.1 S. 251; 134 V 109 E. 7 ff. S. 118 ff.; vgl. auch BGE 117 V 359 E. 5 S. 361 ff.). Sind die geklagten Beschwerden natürlich unfallkausal, nicht aber in diesem Sinne objektiv ausgewiesen, so ist bei der Beurteilung der Adäquanz vom augenfälligen Geschehensablauf auszugehen, und es sind gegebenenfalls weitere unfallbezogene Kriterien einzubeziehen ( BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 111 f.).

#### **E. 4.2**

Ist eine versicherte Person infolge des Unfalles mindestens zu 10 % invalid, so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente. Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Liegt ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht ( BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 f. mit weiteren Hinweisen). Entsprechend ist gegebenenfalls auch die Adäquanz eines natürlichen Kausalzusammenhanges für die Zukunft aufgrund der im Zeitpunkt der Leistungsanpassung gegebenen Verhältnisse neu zu prüfen (SVR 2017 UV Nr. 41 S. 141, 8C\_833/2016 E. 5).

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin und das kantonale Gericht gehen übereinstimmend davon aus, dass in Bezug auf die im Revisionszeitpunkt ausschlaggebenden gesundheitlichen Verhältnisse auf das beweiskräftige SMAB-Gutachten abzustellen ist. Was die Versicherte hiegegen vernehmlassungsweise vor Bundesgericht ohne Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid vorbringt, ist unbegründet. Einig sind sich die Parteien hinsichtlich des im Zeitpunkt der ursprünglichen Leistungszusprache massgebenden Gesundheitszustandes. Die entsprechenden Feststellungen basieren auf den Gutachten der Klinik D. \_\_\_\_\_ in

E.\_\_\_\_\_ vom 21. September 1998 und der Klinik F.\_\_\_\_\_ vom 9. Oktober 2000 sowie den Berichten des Dr. med. G.\_\_\_\_\_, vom 20. April 2001 und 9. Oktober 2002. Daraus folgt, dass an der Wirbelsäule der Beschwerdegegnerin weder nach dem ersten Unfall vom 3. Mai 1994 noch später organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolgen nachweisbar waren. Nach Aktenlage war es schon vor dem 3. Mai 1994 zu vorübergehenden, zumindest im April 1992 röntgenologisch abklärungsbedürftigen Beschwerden im Bereich des Beckens und der Lendenwirbelsäule gekommen, welche jedoch nach anamnestischen Angaben der Versicherten noch vor dem 3. Mai 1994 wieder abgeklungen waren.

### **E. 5.2**

Die Vorinstanz verneinte einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG mit der Begründung, in der Zeit zwischen den Explorationen in der Klinik D.\_\_\_\_\_ und der Klinik F.\_\_\_\_\_ einerseits und der SMAB-Begutachtung andererseits sei keine wesentliche Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse eingetreten. Die SMAB-Gutachter hätten vielmehr einen weitestgehend unveränderten Zustand in seinen Auswirkungen auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit anders eingeschätzt. Die SWICA bringt hiegegen zutreffend vor, die 1998 erfolgte Ehescheidung habe die Schmerzverarbeitung der Beschwerdegegnerin gemäss Gutachten der Klinik D.\_\_\_\_\_ mitbeeinflusst. Weiter stehe die Angstsymptomatik gemäss SMAB-Gutachten in einem Zusammenhang mit dem 2008 erlebten Tankstellenüberfall. Zudem habe sie am 30. Mai 2010 einen Hirnschlag erlitten. Entscheidend macht die Beschwerdeführerin jedoch geltend, die Versicherte sei im Revisionszeitpunkt - abweichend vom Gesundheitszustand bei Rentenzusprache - in Bezug auf die aktuell ausgeübte Tätigkeit als Mitarbeiterin in einem Tankstellenshop und in jeder anderen leidensangepassten Tätigkeit unfallbedingt nur noch zu 10 % eingeschränkt gewesen. Diese einzig verbliebene unfallkausale Einschränkung der Leistungsfähigkeit sei laut polydisziplinärem SMAB-Gutachten ausschliesslich eine Folge des nicht objektivierbaren vestibulären Schwindels. Gemäss Gutachten der Klinik F.\_\_\_\_\_ war die Beschwerdegegnerin demgegenüber bei Rentenzusprache sowohl als Serviceaushilfe wie auch als Tankstellenshopmitarbeiterin noch zu mindestens 25 % arbeitsunfähig. Die SMAB-Gutachter verneinten jedoch einen natürlichen Kausalzusammenhang der geklagten Rückenbeschwerden zum Unfall.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten steht - entgegen dem angefochtenen Entscheid - fest, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten und insbesondere die ihr verbleibende unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit im massgebenden Zeitraum zwischen der ursprünglichen Leistungszusprache und der hier strittigen revisionsweisen Rentenaufhebung nach den beweiskräftigen medizinischen Unterlagen in anspruchserheblichem Ausmass verbessert haben. Die SWICA hat demzufolge zu Recht einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG bejaht.

### **E. 5.4**

Wie dargelegt (vgl. hievore E. 4.2 i.f.), war die Beschwerdeführerin demnach praxisgemäss gehalten, auch die Unfalladäquanz der über den 30. November 2015 hinaus geklagten, natürlich kausalen Unfallfolgen ohne Bindung an frühere Beurteilungen zu überprüfen. Zu Recht beanstandet die SWICA, das kantonale Gericht habe bei seiner Prüfung der Adäquanzkriterien entgegen der Rechtsprechung (SVR 2017 UV Nr. 41 S. 141,

8C\_833/2016 E. 5.1) nicht auf die massgebenden Verhältnisse im Zeitpunkt der Rentenaufhebung per 1. Dezember 2015 abgestellt. Die Beschwerdeführerin legt mit in allen Teilen zutreffender Begründung dar, weshalb das unbestritten im mittleren Bereich der mittelschweren Unfälle einzustufende Ereignis vom 3. Mai 1994 nicht als adäquat kausale Ursache der über den 30. November 2015 hinaus geklagten, organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden in Frage kommt. Denn in diesem Bereich bedarf es zur Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhanges praxisgemäss mindestens drei erfüllter Kriterien (SVR 2010 UV Nr. 25 S. 100, 8C\_897/2009 E. 4.5), wenn - wie hier unbestrittenermassen - kein einzelnes Kriterium in besonders ausgeprägter Weise gegeben ist (vgl. Urteil 8C\_534/2017 vom 5. Dezember 2017 E. 4.3 mit Hinweisen). Die Versicherte erhebt gegen die zutreffende Verneinung der Unfalladäquanz vernehmlassungsweise zu Recht keine Einwände.

#### **E. 5.5**

Lag bei Aufhebung der Invalidenrente ein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vor, hat die SWICA nach praxisgemäss angezeigter Prüfung der Unfalladäquanz für die Zukunft ab 1. Dezember 2015 zu Recht anspruchsbegründende unfallkausale Restfolgen der versicherten Unfallereignisse verneint. Die von der Beschwerdeführerin verfügte und mit Einspracheentscheid vom 23. März 2016 bestätigte Rentenaufhebung per 1. Dezember 2015 ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist begründet und der angefochtene Gerichtsentscheid folglich aufzuheben.

#### **E. 5.6**

Ist die Beschwerde gutzuheissen und der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben, erweist sich das Rechtsbegehren Ziff. 2 der Beschwerde führenden SWICA als gegenstandslos.

#### **E. 6**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.